



CHARTA ZUM SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN ODER SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

« Dass die Kirche ein sicheres Zuhause für alle sei »

Papst Franziskus

Ausgabe Februar 2025



Bischof Jean-Marc Micas, Bischof von Tarbes et Lourdes

CHARTA ZUM SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN ODER SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG

Damit der Auftrag der Kirche in unserer Diözese und im Heiligtum Unserer Lieben Frau von Lourdes die Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen respektiert und sie vor allen Missbräuchen und Formen von Gewalt schützt, in der Gewissheit, dass sexuelle Übergriffe und Missbrauch von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen unerträgliche Handlungen sind, die bekämpft werden müssen, verfüge ich, dass:

Artikel 1 – Diese Normen für alle Personen, die im Heiligtum Unserer Lieben Frau von Lourdes arbeiten (Priester, Ordensmänner und Ordensfrauen, Mitglieder der Hospitalite, angestellte Laien und Freiwillige), ob dauerhaft oder vorübergehend (z.B. auf Jugendfreizeit, während einer Pilgerreise...) gelten.

Artikel 2 – Die dieser Verordnung beigefügte Charta ist für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen maßgebend, um jedweden Missbrauch zu verhindern und ein rasches und wirksames Handeln zu ermöglichen.

Artikel 3 – Gemäß den Bestimmungen dieser Charta kann jedes Missbrauchsopfer und jede Person, die Kenntnis vom Missbrauch eines Minderjährigen oder einer schutzbedürftigen Erwachsenen hat, sich an die gemeinsame Zuhörstelle der Diözese und des Heiligtums wenden, die mit der bischöflichen Delegatin für die Verhütung und Bekämpfung von Missbrauch in Kontakt steht und die sich ihrerseits an den Bischof und an den Rektor des Heiligtums wendet, wobei die Bestimmungen des Motu proprio Vos estis lux mundi Art. 3 und 4 sowie die allgemeinen Rechtsnormen gelten.

Artikel 4 – Diese Normen gelten unbeschadet des französischen Rechts, insbesondere die Meldepflichten gegenüber den zuständigen Zivilbehörden.

Artikel 5 – Der bischöfliche Delegat ist, soweit es ihn betrifft, für die Anwendung dieser Normen verantwortlich.

Artikel 6 – Diese vorgelegten Normen treten für 3 Jahre gelten und ab diesem Tag in Kraft.años y entran en vigor a partir de este día.

Tarbes, 27/06/2023



Mgr Jean-Marc Micas



DAS FRANZÖSISCHE RECHT BESAGT

Die Charta, die im Interesse des Schutzes von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen ausgearbeitet wurde, soll nicht das allgemeine Recht ersetzen. Sie legt fest, wie dieses Recht im Rahmen der Sendung der Kirche im Interesse der Schwächsten angewendet werden kann. Rufen wir uns, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die wichtigsten Maßnahmen des französischen Rechts zum Schutz der Bürger und insbesondere der am stärksten gefährdeten Personen in Erinnerung. Mit Bedacht auf die Internationalität des Ortes, gilt im Heiligtum Unserer Lieben Frau von Lourdes französisches Recht.

Erwachsene können sich nicht auf die Zustimmung des Opfers berufen, um sich der strafrechtlichen Verantwortung für eine Straftat, ein Vergehen oder ein Verbrechen zu entziehen.

1. KÖRPERLICHE GEWALT

Körperliche Gewalt ist die Gesamtheit der Handlungen, die sich aus der Anwendung von Gewalt oder physischem Zwang gegen eine Person ergeben. Dies kann sich auf Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit von Personen, Misshandlungen, Körperverletzungen, Folterungen, Behinderungen oder Bedrohungen, mit oder ohne Verwendung einer Waffe und unabhängig davon, ob sie zur Arbeitsunfähigkeit führen oder nicht, beziehen. Sie sind nach den Artikeln 222-7 ff. des Strafgesetzbuches strafbar.

2. PSYCHISCHE GEWALT

Gewalt kann auch psychisch, moralisch oder geistig sein, ohne dass physische Gewalt direkt ausgeübt wird. Sie zeichnet sich durch moralisch aggressives oder gewalttätiges Verhalten gegenüber anderen aus, einschließlich Beleidigungen, Manipulation, Erpressung oder Belästigung. Diese Straftaten sind nach Artikel 222-13-1 des Strafgesetzbuches strafbar.

[1 & 2]

Die Strafen für diese Straftaten werden erhöht, wenn die Gewalt gegen einen Minderjährigen unter 15 Jahren oder gegen eine besonders schutzbedürftige Person verübt wird.

3. SEXUALDELIKTE

Ein sexueller Akt gilt als strafbar, wenn er nicht einvernehmlich geschieht, d.h. wenn eine der beiden beteiligten Personen diesen Akt nicht wollte, unabhängig davon, ob diese Person volljährig oder minderjährig ist.

Minderjährige bis 15 Jahre

Grundsätzlich geht das Gesetz davon aus, dass die Tatsache, dass ein Erwachsener sexuelle Beziehungen zu einem Minderjährigen unter 15 Jahren hat, der fünf Jahre jünger ist als er, eine Vergewaltigung darstellt, selbst wenn der Minderjährige behauptet, einwilligend zu sein. Folglich gelten nur sexuelle Beziehungen zwischen Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren nicht automatisch als Vergewaltigung, sofern sie einvernehmlich, nicht vergütungspflichtig sind (Prostitution) und kein Autoritätsverhältnis zwischen dem Minderjährigen und dem Erwachsenen besteht.

Minderjährige ab 15 Jahren

Das Gesetz sieht vor, dass ein Jugendlicher einvernehmliche sexuelle Beziehungen mit einem Erwachsenen haben kann, außer unter zwei Umständen:

- wenn ein Autoritätsverhältnis zwischen dem Minderjährigen und dem Erwachsenen besteht (ein Lehrer, ein Verwandter in aufsteigender Linie, d. h. ein Familienmitglied, ein Aufseher, ein Seelsorger usw.)
- oder wenn der Altersunterschied zu groß ist (Schiappa-Gesetz).

In beiden Fällen geht das Gesetz davon aus, dass der Minderjährige nicht hätte einwilligen können, selbst wenn er den Anschein erweckte, als ob einwillige, und selbst wenn er dachte, dass dem so wäre.

DAS GESETZ SIEHT MEHRERE KATEGORIEN VON STRAFTATEN VOR

Sexueller Missbrauch

Sexuelle Übergriffe beziehen sich auf ein Verhalten, eine Reihe von Gesten und Einstellungen im Zusammenhang mit sexuellen Akti-

vitäten, die von einem Erwachsenen gegenüber einem Minderjährigen ohne Gewalt, Zwang, Bedrohung oder Überraschung angewendet werden. Es ist strafbar:

- wenn es sich gegen einen Minderjährigen unter 15 Jahren richtet (Artikel 227–25 des Strafgesetzbuches) und die Strafen erhöht werden, wenn es von einer Person begangen wird, die de jure oder de facto Autorität über das Opfer hat;
- wenn es sich um einen Minderjährigen über 15 Jahre handelt, begangen von einer Person, die de jure oder de facto Autorität über das Opfer hat (Artikel 227–27 des Strafgesetzbuches).

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe beziehen sich auf jeden sexuellen Übergriff, der mit Gewalt, Nötigung, Drohung oder Überraschung begangen wird. Die Strafen sind strenger, wenn die Taten begangen werden:

- bei einem Minderjährigen über 15 Jahren (fünf Jahre) durch eine Person, die Autorität über das Opfer hat
- an einer besonders schutzbedürftigen Person oder einem Minderjährigen unter 15 Jahren.

Vergewaltigung

Vergewaltigung bezieht sich auf sexuelle Penetration jeglicher Art oder jede orale und genitale Handlung, die an einer Person durch Gewalt, Nötigung, Drohung oder Überraschung begangen wird. Vergewaltigung wird mit fünfzehn Jahren Gefängnis bestraft (Artikel 222–23). Vergewaltigung wird mit Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren bestraft (Artikel 222–24), insbesondere wenn die Tat gegen einen Minderjährigen unter 15 Jahren begangen wird, gegen eine Person, deren besondere Schutzbedürftigkeit aufgrund von Alter, Krankheit, Gebrechen, körperlicher oder geistiger Schwäche oder Schwangerschaft dem Täter offensichtlich oder bekannt ist, oder wenn sie von einer Person begangen wird, die die ihr durch ihre Funktionen übertragene Autorität missbraucht.

Sonstige Sexualdelikte

Korruption von Minderjährigen (Artikel 227–22 des Strafgesetzbuches): Handlungen, die den Wunsch widerspiegeln, die Sexualität eines Minderjährigen zu pervertieren. Aufforderungen sexueller Art an Minderjährige unter 15 Jahren durch elektronische Kommunikation (Artikel 227–22-1 des Strafgesetzbuches). Die Aufnahme, Verbreitung oder der Besitz pornografischer Bilder eines Minderjährigen und die

gewohnheitsmäßige oder entgeltliche Konsultation einer kinderpornografischen Website (Artikel 227-23 des Strafgesetzbuches). Sexuelle Belästigung, die sich verschlimmert, wenn sie gegen einen Minderjährigen unter 15 Jahren oder eine besonders schutzbedürftige Person verübt wird (Artikel 222-33 des Strafgesetzbuches).

Inzest: sexueller Übergriff innerhalb der Familie gegen einen Minderjährigen, durch einen Verwandten

in aufsteigender Linie oder durch eine andere Person, die de jure oder de facto Autorität hat, sowie durch einen Bruder, eine Schwester oder einen Lebenspartner eines Familienmitglieds; Das Gesetz legt fest, dass ein Minderjähriger nicht als zustimmungsfähig zu einer sexuellen Handlung mit einem Familienmitglied angesehen werden kann

4. STRAFTATEN GEGEN DAS EIGENTUM

Bei Straftaten gegen das Eigentum einer Person handelt es sich in erster Linie um Straftaten, die das Eigentum von Personen durch betrügerische Aneignung betreffen. Diese Tatsachen können einen Missbrauch der Schwäche schutzbedürftiger Personen, einen Betrug durch betrügerische Manöver oder Erpressung darstellen. Die Strafen sind strenger, wenn die Handlungen zum Nachteil von Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen begangen werden. Die anwendbaren Strafen sind in den Artikeln 223-15-2 des Strafgesetzbuches, 313-1 des Strafgesetzbuches oder 312-1 des Strafgesetzbuches vorgesehen.

5. DISKRIMINIERUNG

Jede Unterscheidung natürlicher Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihres Familienstandes, ihrer Schwangerschaft, ihres Aussehens oder ihrer Schutzbedürftigkeit, die sich aus ihrer offensichtlichen oder bekannten wirtschaftlichen Situation, ihrem Familiennamen, ihrem Wohnort oder ihrem Gesundheitszustand, Verlust der Autonomie, Behinderung, genetische Merkmale, Moral, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Alter, politische Meinungen, Gewerkschaftsaktivitäten, Fähigkeit, sich in einer anderen Sprache als Französisch auszudrücken, Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit, wahr oder vermeintlich, zu einer bestimmten ethnischen Gruppe, Nation, Rasse oder Religion ergibt, stellt eine Diskriminierung dar. Solche Missbräuche sind nach Artikel 225-1 des Strafgesetzbuches strafbar.

6. NICHTANZEIGE EINES VERBRECHENS, MISSHANDLUNG ODER SEXUELLEN MISSBRAUCHS EINES MINDERJÄHRIGEN ODER SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSON (ARTIKEL 434-1 UND 434-3 DES STRAFGESETZBUCHES)

Das Versäumnis, die Justiz- oder Verwaltungsbehörden über eine Straftat zu informieren, deren Auswirkungen noch verhindert oder begrenzt werden können oder deren Täter wahrscheinlich neue Straftaten begehen werden, die verhindert werden könnten, wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und einer Geldstrafe von 45.000 € bestraft. Das Versäumnis einer Person, die Kenntnis von Entbehrung, Misshandlung oder sexuellem Übergriff oder Missbrauch eines Minderjährigen hat, oder einer Person, die aufgrund ihres Alters, ihrer Krankheit, ihres Gebrechens, ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder Schwangerschaft nicht in der Lage ist, sich selbst zu schützen, die zuständigen Behörden zu informieren und diese auch weiterhin nicht zu informieren, wenn diese Vergehen nicht aufhören, wird mit drei Jahren Haft und einer Geldstrafe von 45.000 Euro bestraft. Betrifft der Mangel an Informationen eine im ersten Absatz genannte Straftat, die gegen einen Minderjährigen von fünfzehn Jahren begangen wurde, werden die Strafen auf fünf Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 75.000 € erhöht. Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind Personen, die unter den in Artikel 226-13 vorgesehenen Bedingungen der Geheimhaltung unterliegen, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen.



WAS HEUTE DIE KIRCHE FRANKREICHS SAGT

Vertreter der katholischen Kirche in Frankreich haben in den letzten Jahren wichtige Entscheidungen getroffen, um alle Arten von Missbrauch zu bekämpfen. In Bezug auf den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen verpflichteten sie sich, einerseits eine Kultur zu entwickeln, in der die Opfer im Vordergrund stehen und andererseits eine Kultur, die auf Wachsamkeit beruht und jeden durch klare, allen bekannte Verfahrensegelein zum Handeln ermächtigt. Um dies zu erreichen, wird die Kirche in drei Bereichen tätig, die hier vorgestellt werden.

Handlungsfeld Nr. 1: Aufnehmen, Erkennen und Wiedergutmachen

- Für jede Diözese und eine große Anzahl von Ordensinstituten wird die Einrichtung von Anhörungsstellen für die Opfer geschaffen, die sich aus Fachleuten aus den Bereichen Pflege, Recht usw. zusammensetzen.
- Bei der Ausbildung neuer Bischöfe werden Module zu sexuellem Missbrauch und Missbrauchshandlungen sowie zu Entwicklungen im Zivilrecht und Kirchenrecht durchgeführt. Und für Leiter und Ausbilder religiöser Institute werden Schulungen zu sexuellen Übergriffen, Missbrauch als Ganzes und den Phänomenen der Kontrolle durchgeführt.
- Schaffung von zwei unabhängigen Anerkennungs- und Wiedergutmachungsstellen, dem INIRR der CEF und der CRR für die CORREF.
- Um diese Maßnahmen zu finanzieren, wurde für die CEF ein Stiftungsfonds, der SELAM-Fonds, und für die CORREF der FREVAS-Tochterfonds eingerichtet.
- Jedes Jahr in der Fastenzeit wird in allen Diözesen ein Tag des Gedenkens und des Gebets für die Opfer sexueller Gewalt in der Kirche gefeiert.

- Es gibt Projekte Erinnerungsorten und eine dokumentarische Sammlung, um die Worte von Opfern und Zeugen und das, was sie erlebt haben, festzuhalten.

Handlungsfeld Nr. 2: Alarmieren und handeln

- Einrichtung einer eigenen nationalen Telefonnummer neben den diözesanen Stellen und Ordensinstituten mit dem Verein France Victims: 01 41 83 42 17 (fachkundige Zuhörer, Fachkräfte in der Opferhilfe, unabhängig von der Kirche, sind 7/7 von 9 bis 21 Uhr erreichbar) und Einrichtung von zwei E-Mailadressen : paroledevictimes@cef.fr und ecoutevictimes@corref.fr
- Mehr als 80 Absichtserklärungen wurden zwischen Staatsanwälten und Diözesen in ganz Frankreich unterzeichnet, um die Berichterstattung an die Justiz und deren Nachverfolgung zu erleichtern.
- Schaffung einer Entscheidungsunterstützungseinheit für Berichte, Vorsichtsmaßnahmen usw. durch die CORREF, die sich aus verschiedenen Experten zusammensetzt: Psychiater, Richter, Kirchenrechtler...
- Schaffung eines nationalen kanonischen Strafgerichts, das unabhängig ist und sich aus Klerikern und Laien zusammensetzt, um neben der Ziviljustiz auch nach dem Strafrecht der Kirche über die betroffenen Personen zu urteilen (z.B. Entlassung aus dem Klerikerstand, Wiedergutmachung für zugefügtes Unrecht...).

Handlungsfeld Nr. 3: Prävention

- Einrichtung von spezialisierten nationalen Gremien auf der CEF, die Akteure vor Ort schulen und Präventionsmaßnahmen ergreifen sollen: CPLP und SNPM.
- Einführung einer nationalen Charta der Behandlung von Minderjährigen für Diözesen, Bewegungen und Gemeinschaften, die an die Grundlagen eines angepassten Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen erinnert.
- Systematische Überprüfung des Strafregisters einer Person, die zur Arbeit in der Kirche mit Minderjährigen berufen ist (Auszug aus dem Strafregister B3).
- Einrichtung eines Ausweises für alle Kleriker zur Überprüfung von Berechtigungen und eventuellen Einschränkungen des Amtes (Zelebret).

- Beteiligung von Frauen am Rat jedes Seminars oder Priesterausbildungshauses mit Stimmrecht.
- Systematische Präsenz von Laien in allen CEF-Räten.
- Schulung von Führungskräften und Mitgliedern von Ordensgemeinschaften zum Thema sexuelle Gewalt in der Kirche, auch in Zusammenarbeit mit Miviludes und CRIAVS, zur Betreuung von Tätern.
- Stärkung der Rolle der Räte, damit die Oberen der Kongregationen nicht allein regieren und von der Expertise der Laien profitieren können.
- Durchführung von externen Audits, die hauptsächlich Fachleuten, aber auch Ordensleuten außerhalb des Instituts anvertraut werden, um eine gute Leitung zu unterstützen.
- Anreiz für Ordenskandidaten, ein Studium abzuschließen oder Berufserfahrung zu sammeln.
- Ausbildung von Trainern insbesondere in den Bereichen menschliche und spirituelle Begleitung, Humanwissenschaften, emotionale und sexuelle Realitäten.
- Durchführung einer spezifischen Analyse durch die Ordensgemeinschaften in Bezug auf die Risiken, die durch ihre Arbeit und Mission (Bildung, Gesundheit und Soziales, Unterbringung usw.) entstehen.
- Realización para las congregaciones religiosas de un análisis específico de los riesgos generado por sus obras y misiones (educación, asistencia sanitaria y social, hostelería, etc.).
- The completion, by religious congregations, of a specific analysis of the risks generated by their work and missions (education, health and social, hospitality industry, etc.).

ABKÜRZUNGEN

CEF: Französische Bischofskonferenz

CORREF: Konferenz der Ordensmänner und Ordensfrauen Frankreichs

INIRR: Unabhängige nationale Behörde für Anerkennung und Wiedergutmachung

CRR: Anerkennungs- und Wiedergutmachungskommission

SELAM: Solidaritätsfonds und Fond für den Kampf gegen sexuelle Übergriffe auf Minderjährige

FREVAS: Stiftungsfonds für Opfer von Missbrauch durch Ordensmänner und Ordensfrauen



ALLGEMEINE REGELN

Eine schutzbedürftige Person ist entweder minderjährig oder eine Person, die sich aufgrund ihres Alters, ihrer Krankheit, ihres Gebrechens, ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung, ihrer Schwangerschaft oder ihres Entzugs der persönlichen Freiheit in einem Zustand befindet, der ihre Verständigungs- oder Willensfähigkeit, selbst wenn nur gelegentlich oder in jedem Fall, einschränkt sich gegen einen Amtsmissbrauch, Vertrauensbruch oder körperliche Misshandlung zu wehren.

Alle, die in der Diözese und im Heiligtum Unserer Lieben Frau von Lourdes eine pastorale Verantwortung tragen, müssen die notwendige Besonnenheit in ihrem Blick, in ihrer Sprache, in ihrem Körperkontakt und im weiteren Sinne in ihrem Verhalten gegenüber diesen Menschen haben. Insbesondere sind alle, die im Rahmen des Heiligtums oder der Hospitalite (Hospitalité Notre-Dame de Lourdes oder Hospitalité de Bigorre) tätig sind, besonders aufgefordert, überall Maßnahmen zu fördern, um das Wohlergehen von Minderjährigen und schutzbedürftigen Menschen zu begünstigen. Das wird von all jenen verlangt wird, die sich auf pastoraler Ebene im Rahmen ihrer Sendung engagieren.

1. LEGEN SIE EINEN STRAFREGISTERAUSZUG VOR

Auf Antrag der französischen Bischöfe (Resolution 2.2 vom 8. November 2021) wird für jeden Beteiligten an einem Vorfall mit Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen zwingend ein Auszug aus dem Strafregister angefordert, der weniger als ein Jahr zurückliegt. Dieser Auszug muss jedem Verantwortungsträger gemäß den von ihm festgelegten Verfahren vorgelegt werden.

Die Beantragung eines Strafregisterauszugs (oder des Bulletins Nr. 3) ist kostenlos. Das Verfahren kann variieren, wenn Sie im Ausland leben oder im Ausland geboren wurden. Wenn ihr Auszug keine Verurteilung enthält, wird er Ihnen per E-Mail (innerhalb von Minuten) oder per Post (innerhalb von maximal zwei Wochen) zugesandt. Achtung: Wenn im Bulletin Verurteilungen, Disqualifikationen oder Entmündigungen erwähnt werden, wird es Ihnen innerhalb von maximal zwei Wochen nur per Einschreiben mit Rückschein zugesandt.

Anfrage über das Internet

Ein Teleservice des Justizministeriums ermöglicht es Ihnen, das Dokument anzufordern: <https://casierjudiciaire.justice.gouv.fr>

Anfrage per Post

Sie müssen das Cerfa-Formular Nr. 10071 ausfüllen und per Post an das Strafregister senden: Nationales Strafregister 44317 Nantes cédex 3. Dieser Service ist kostenlos. Es ist nicht notwendig, einen Umschlag oder eine Briefmarke für die Antwort beizufügen.

2. NEHMEN SIE AN EINER GRUNDAUSBILDUNG TEIL

Die Schulung wird vom bischöflichen Delegaten für die Prävention und den Kampf gegen Missbrauch vorgeschlagen und befasst sich mit der Frage, wie man einen Minderjährigen in Not konkret erkennt, welche praktischen Regeln anzuwenden sind, um riskante Situationen zu vermeiden, was genau das Gesetz besagt, wie es schützt, wie man bei Problemen reagiert.

3. VERINNERLICHEN SIE VERHALTENSREGELN

- Zeigen Sie allen das gleiche Wohlwollen. Zeigen Sie keine Bevorzugung.
- Verführen Sie keine Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen und lassen Sie sich nicht von ihnen verführen. Menschen mit Behinderungen oder Krankheiten sind oft auf der Suche nach Zuneigung und Menschlichkeit, was uns nicht daran hindert, die richtige Distanz zu wahren. Achten Sie darauf, solche Zeichen, Gesten nicht zu ersuchen, und reagieren Sie mit Sensibilität und Vorsicht darauf, wobei die Freiheit des Minderjährigen oder der schutzbedürftigen Person voll zu respektieren ist.
- Halten Sie sich nicht allein mit einem Minderjährigen oder einer schutzbedürftigen Person in einem geschlossenen Raum ohne Ein-

sicht auf: Auto, Zelt, Zimmer, Begleit- oder Beichtort. Melden Sie sich vor dem Betreten eines Zeltes, einer Umkleidekabine oder eines Zimmers, und wenn eine minderjährige oder schutzbedürftige Person betreut werden soll, müssen Sie sich zuvor an die verantwortliche Person wenden.

- Seien Sie vorbildlich gegenüber Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen (Alkohol, Zigaretten, Flirten).
- Als absolutes Verbot gilt, allein oder in Gruppen sexuelle oder pornografische Bilder von nackten Menschen unabhängig vom Alter anzusehen oder zu teilen.
- Innerhalb des Heiligtums oder in einem Büro der Diözesankurie ist das Herunterladen von Videos oder Bildern sexueller oder pornografischer Natur, unter anderem über das Computernetzwerk des Heiligtums oder der Kurie, strengstens untersagt.
- Aufgrund ihrer Behinderung verfügen einige Menschen nicht über die notwendige Fähigkeit, den Charakter der ergriffenen Handlungen zu beurteilen. Es ist daher Aufgabe der Betreuenden, besonders wachsam zu sein, wenn eine Person, die ganz oder teilweise ihres Unterscheidungsvermögens beraubt ist, eine schwere verwerfliche Handlung im Sinne des Gesetzes begeht. Besondere Wachsamkeit ist angebracht, wenn diese Kontakte im Heiligtum, bei der Durchführung von Behandlungen oder bei der Durchführung von Dienstleistungen in den Bädern stattfinden. Ob im Jugenddorf, am Bahnhof, am Flughafen oder an den Rezeptionen: Die Regel, die stets respektiert werden muss, ist der höchste Respekt vor der Würde der Person.

4. ACHTEN SIE SORGSAM AUF IHRE SPRACHE

- Verwenden Sie in jeder Kommunikation (Reden, E-Mails, SMS, soziale Netzwerke, ...) eine Sprache, die den Menschen gegenüber respektvoll ist, sowohl in Tonfall, Worten als auch in Ausdruck, ohne Diskriminierung hinsichtlich sozialer Herkunft, körperlicher Erscheinung, Religion, ethnischer Herkunft oder sexueller Orientierung.
- Für einen Erwachsenen sind SMS und soziale Netzwerke nicht der Ort für ein Einzelgespräch mit einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person; Er muss auch auf die Zeiten achten, zu denen seine SMS gesendet werden, insbesondere wenn sie für Teenager bestimmt sind.
- Achten Sie darauf, keine sexuell anzüglichen Witze zu machen oder zuzulassen.



VERFAHREN UM MISSBRAUCH ZU MELDEN

Jedes Opfer, jeder Person die Zeuge oder jeder Verdächtige einer Straftat eines Kindes oder einer schutzbedürftigen Person, die in Gefahr ist oder einer Gefahr ausgesetzt ist, muss den Sachverhalt der französischen Justiz melden, indem er sich entweder an die Polizei, an die Anlaufstelle für gefährdete Kinder oder die Staatsanwaltschaft wendet.

- Polizei – Tel: 17
- Anlaufstelle für gefährdete Kinder – Tel: 119
- Staatsanwaltschaft – Tel: 05 81 75 04 00
- Sec.pr.tj-tarbes@justice

Zur Begleitung können Sie sich auch an die von der Diözese und dem Heiligtum eingerichteten Anhörstelle wenden oder sich an die Anlaufstelle France Victimes wenden, deren jeweilige Aufgabe es ist, Ihnen Ihr Unterfangen zu erleichtern und Sie gut zu begleiten, damit Gerechtigkeit vor dem Gesetz geschehen kann.

**Anhörstelle der Diözese Tarbes-Lourdes
und des Heiligtums von Lourdes für Missbrauchsoffer Tel: 07 89 78 59 35
paroledevictimes@catholique65.fr**

**France Victimes
Tel: 116 016 (National) – Tél : 05 62 51 98 58 (Hautes-Pyrénées)**

Wenn sie Opfer sich an die französische Justiz gewandt haben, sollten Sie dies auch folgender Stelle mitteilen:

**Bischöfliche Delegatin für die Verhütung und
Bekämpfung des Missbrauchs von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen
Telefon: 07 57 41 18 63 ; deleguepreventionabus@catholique65.fr**

Das Versäumnis, eine schutzbedürftige Person in Gefahr zu melden, ist eine Straftat im Sinne von Artikel 434-3 des Strafgesetzbuches.

Zur Kenntnisnahme: „Das Versäumnis einer Person, die Kenntnis von Entwürdigungen, Misshandlungen oder sexuellen Übergriffen

oder Misshandlungen hat, die einem Minderjährigen oder einer Person zugefügt wurden, die aufgrund ihres Alters, ihrer Krankheit, ihres Gebrechens, ihres körperlichen oder geistigen Mangels oder ihrer Schwangerschaft nicht in der Lage ist, sich selbst zu schützen, die Justiz- oder Verwaltungsbehörden zu informieren oder diese Behörden nicht zu informieren, sofern diese Straftaten weitergehen, wird mit drei Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 45.000 Euro bestraft. Betrifft der Mangel an Informationen eine im ersten Absatz genannte Straftat, die an einem Minderjährigen von fünfzehn Jahren begangen wurde, werden die Strafen auf fünf Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 75.000 Euro erhöht. Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind Personen, die unter den in Artikel 226-13 vorgesehenen Bedingungen der Geheimhaltung unterliegen, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen.“ **Verleumderische Denunziation ist nach den Artikeln 226-10 bis 226-12 des Strafgesetzbuches strafbar.**

Wichtige Information!

Der ALLERERSTE Schritt besteht darin, Ihren Vorgesetzten zu informieren.

- Wenn die Veranstaltungen in einer Schule oder einem IME stattfinden, sprechen Sie zunächst mit der Schulleitung.
- Wenn die Veranstaltungen in einem Gemeindesaal oder in einem Moment der Vorbereitung auf ein Sakrament stattfinden, sprechen Sie zuerst mit dem Pfarrer.
- Wenn die Veranstaltungen während einer Wallfahrt stattfinden, teilen Sie dies dem Leiter der Wallfahrt mit.
- Wenn sich der Sachverhalt während einer mobilen Aktivität ereignet (Marsch, Lager, Treffen, ...), spricht man zuerst mit dem Leiter der Aktion.
- Wenn sich die Tatsachen im Heiligtum von Lourdes während einer Wallfahrt oder einer Zeit des Dienstes (Hospitalite) ereignen, sprechen Sie zuerst mit dem Leiter der Wallfahrt oder mit dem Präsidenten der Hospitalite.

Es ist dieser Vorgesetzte, der für die Erstellung eines Berichts verantwortlich ist. Wenn Sie jedoch nicht mit Ihrem Vorgesetzten sprechen können oder wollen (oder wenn sich der Sachverhalt im Heiligtum abspielt und Sie als autonomer Pilger außerhalb einer offiziellen Organisation gekommen sind), können Sie sich an die Justiz oder die Anhörstelle der Diözese und des Heiligtums wenden.

PRIESTER UND DIAKONE

„Brüder, ich überlasse euch diese Gedanken, die aus dem Herzen kamen, und schließe mit einem einfachen und wichtigen Wort an euch: Danke. Danke für euer Zeugnis, danke für euren Dienst; danke für das viele verborgene Gute, das ihr tut, danke für die Vergebung und den Trost, den ihr im Namen Gottes spendet: immer vergeben, bitte, nie die Vergebung verweigern; danke für euren Dienst, der oft mit viel Mühe einhergeht und häufig nicht verstanden wird und wenig Anerkennung findet. Brüder, möge euch der Geist Gottes, der diejenigen, die auf ihn vertrauen, nicht enttäuscht, mit Frieden erfüllen und das vollenden, was er in euch begonnen hat, damit ihr Propheten seiner Salbung und Apostel der Harmonie seid.»

Papst Franziskus, Predigt, Chrisammesse 2023

- Achten Sie auf Ihre Sprache. Sprüche, die nutzlos und der Seelsorge fremd sind, sind zu vermeiden.
- Begrüßen Sie keine Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen an privaten Orten.
- Um das Sakrament der Versöhnung zu feiern, „ist es wichtig, sich an die Vergebung Gottes zu erinnern, sich an seine väterliche Güte zu erinnern, den Frieden und die Freiheit, die wir erfahren haben, wieder zu genießen. Denn das ist das Herz der Beichte: nicht die Sünden, die wir sagen, sondern die göttliche Liebe, die wir empfangen und immer brauchen“ (Papst Franziskus, Bußfeier, 29. März 2019).

Im Rahmen der Beichte sorgt der beichthörende Priester, dafür dass:

- Verwenden Sie Beichtstühle oder für andere sichtbare Orte immer so, dass die notwendige Diskretion gewahrt bleibt.
- Erheben Sie keine heiklen Befragungen, die die Privatsphäre der Person beeinträchtigen.
- Seien Sie ein gewissenhafter Berater ohne Schuldgefühle oder Manipulation.
- Halten Sie den Pönitenten nicht unverhältnismäßig lange fest.
- Nehmen Sie Kindern und Jugendliche nicht in geschlossenen Räumen die Beichte ab.

FÜR MITGLIEDER DER HOSPITALITE

HOSPITALITÉ UNSERER LIEBEN FRAU
VON LOURDES & HOSPITALITÉ DE BIGORRE

Die Hospitalite setzen sich dafür ein, die Pilger in Lourdes, insbesondere die kranken, behinderten oder vereinsamten Pilger, zu empfangen und zu begleiten, um ihnen bei ihrer Wallfahrt behilflich zu sein. Aufmerksamkeit und Respekt für die Menschen stehen im Mittelpunkt ihrer Mission. Diese Aufgabe, die Pilger in Empfang zu nehmen und zu begleiten, ist besonders sensibel für die Bäder, die im Heiligtum ein bedeutender Ort des Gebets, des Friedens und der Heilung sind. Die Menschen kommen als Zeichen der Hingabe, mit all ihren Hoffnungen, Erwartungen, Gebrechen und Verwundungen. Die Bäder müssen ein Ort sein, an dem die Aufmerksamkeit für den anderen und der zuvorkommende Umgang noch ausgeprägter sind als anderswo, weil die Menschen dort nackt und bloßgestellt sind.

Zusätzlich zu den allgemeinen Standards, die für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen festgelegt wurden, muss daher jeder Hospitalier:

- An einer spezifischen Schulung zur Achtung und Behandlung von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen teilnehmen.
 - Jede Geste oder jedes Verhalten unterlassen, das Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen unwürdig ist.
 - An jedem Ort der Wallfahrt für Sicherheit sorgen und mit Respekt und Taktgefühl jeden Pilger achten, insbesondere auf seinem Glaubensweg in den Bädern.
 - Die Anwesenheitsliste in den Bädern unterschreiben, um sein Engagement für den Schutz und die Achtung aller empfangenen Personen mit dieser Formel zum Ausdruck zu bringen: „Ich verpflichte mich, jeden Pilger auf seinem Glaubensweg in den Bädern geistlich und moralisch zu begleiten, für Sicherheit zu sorgen und ihn mit Taktgefühl zu respektieren. Ich setze mich für ein angepasstes Verhalten gegenüber Minderjährigen und schutzbedürftigen Menschen ein.“
- ☒ Das Baden von Minderjährigen in den Bädern obliegt einzig den Personen, die von den für der Bäder verantwortlichen Person zu diesem Zweck benannt wurden.
- Bestätigen, dass Sie diese Charta gelesen haben und halten Sie sich daran.

SEELSORGE MIT KINDERN

„Katechet zu »sein« ist in der Tat eine Berufung zum Dienst in der Kirche: Was man vom Herrn als Geschenk erhalten hat, muss man seinerseits weitergeben. (...) . Der Katechet ist von Christus her und mit Christus auf dem Weg. Er ist kein Mensch, der von seinen eigenen Ideen und seinen eigenen Vorlieben ausgeht, sondern sich von ihm anblicken lässt, mit jenem Blick, der das Herz brennen lässt.“

Papst Franziskus beim Ersten internationalen Symposium über die Katechese, 2017

Die Diözese und das Heiligtum von Lourdes danken den Katecheten und Beteuern von Kinderaktivitäten diesen kirchlichen Dienst zur Weitergabe des Glaubens angenommen zu haben.

Kinder sind Schätze, die uns anvertraut sind. Deshalb verlangt unsere Verantwortung als Erwachsene, dass wir ihnen gegenüber ein ihnen entsprechendes Verhalten entwickeln, damit die katechetischen Aktivitäten eine Quelle des Wachstums und ein sicheres Zuhause sind.

Bei allen Aktivitäten, die für Kinder unter 15 Jahren organisiert werden (Katechismusunterricht, Ausflüge, Camp ...), wird die Anwesenheit von 2 Erwachsenen empfohlen. Der zweite Erwachsene kann ein Eltern- oder Großelternanteil sein.

- Angepasstes Verhalten in Räumen: wobei darauf zu achten ist, nicht allein mit einem Kind in einem geschlossenen Raum ohne Einblick (Auto, Zimmer ...) zu sein.
- Angepasstes Verhalten im Gefühls- und Beziehungsleben: vermieden Sie unangemessenen Kontakt und übermäßige Vertrautheit.
- Erziehen Sie die Kinder, ihren Körper und den Körper des anderen zu respektieren, ist ein Merkmal und ein Schutz zu angepasstem Verhalten.
- Seien Sie wachsam, um riskante Umstände oder Verhaltensweisen zu erkennen. Um sich gegenseitig zu helfen und zu unterscheiden zu können, ist die Zusammenarbeit zwischen Katecheten und Betreuern von grundlegender Bedeutung.
- Wenn uns die Situation eines Kindes alarmiert, wenden Sie sich an den vorgesetzten Leiter, der sich an die Zuhörstelle der Diözese oder an die 119 wenden kann.
- Wenn ein Ausflug mit Übernachtung organisiert wird, sollten Sie beachten, dass: ein alleinstehender Erwachsener nicht bei Kindern schläft. Der reibungslose Ablauf zur Übernachtung kann die Anwesenheit von Erwachsenen erfordern, aber immer gemeinsam mit anderen.
- Toilette: Ein Erwachsener kann nicht allein sein, mit einem Kind, das seine Toilette macht.en grupo.
- Aseo: un adulto no debe estar solo con un niño que se está lavando.

JUGENDSEELSORGE

„Junge Menschen zu begleiten bedeutet, sie aufzunehmen, zu motivieren, zu ermutigen und zu fördern. Dazu gehört, den jungen Menschen mit Verständnis, Wertschätzung und Zuneigung zu begegnen, und nicht, sie ständig zu beurteilen oder von ihnen zu verlangen, auf eine Weise perfekt zu sein, die ihrem Alter nicht entspricht. (...) Die Begleiter sollten junge Menschen nicht wie passive Anhänger leiten, sondern neben ihnen her gehen und ihnen erlauben, an dieser Reise aktiv teilzunehmen. Sie sollten die Freiheit respektieren, die für junge Menschen zum Prozess der Unterscheidung gehört, und sollten sie mit den entsprechenden Werkzeugen ausrüsten, damit sie es auch gut machen.“

Papst Franziskus, Nachsynodales Schreiben „Christus vivit“ an die Jugendlichen, 2019

Animateur, Seelsorger, Begleiter, Jugenderzieher, Sie sind eine Autoritätsperson: Minderjährige geben keine vorschnelle Einwilligung und haben klare Vorstellungen. Es gibt keinen Raum für Mehrdeutigkeiten. Sie sind verantwortlich und müssen sie schützen, besonders auch, wenn sie ein riskantes Verhalten an den Tag legen.

15 Regeln zum Schutz von Minderjährigen

1. Seien Sie den jungen Leuten ein Vorbild (Alkohol, Betäubungsmittel, Zigaretten, Flirten...)
2. Verführen Sie keinen Jugendlichen und lassen Sie sich nicht von ihnen verführen.
3. Minderjährige müssen andere und das Gesetz respektieren.
4. Die Anweisungen müssen klar und allen bekannt sein.
5. Vermeiden Sie mehrdeutigen, längeren oder erwirkten Körperkontakt.
6. Vermeiden Sie den Austausch ohne Augenzeugen und achten Sie auf Ihre Worte.
7. Betreten Sie kein Zimmer, Zelt oder Umkleidekabine eines Minderjährigen, es sei denn, es liegen schwerwiegende Gründe vor, und, in diesem Fall, klopfen Sie vor dem Betreten an und lassen Sie sich begleiten.

- 8 Zwingen Sie keinen Minderjährigen, sich vor anderen auszuziehen.
9. Achten Sie darauf, keinen nackten Minderjährigen zu betrachten, nicht einmal ein Kind.
10. Respektieren Sie die Trennung der Räumlichkeiten für Jungen und Mädchen.
11. Schlafen Sie in einem von der Jugend getrennten Raum.
12. Ziehen sie sich nicht um und waschen Sie sich nicht gemeinsam mit jungen Menschen.
13. Keine Fotos bei bestimmten Aktivitäten (Schwimmen, Toilette, Schlafenszeit...)
14. Es dürfen keine Bilder ohne schriftliche Zustimmung von Erwachsenen oder Eltern veröffentlicht werden.
15. All diese Regeln gelten auch für das Internet und in den sozialen Netzwerken.

ZUSÄTZLICHE EMPFEHLUNGEN

Wachsamkeit und Wohlwollen:

- Das abnorme Verhalten eines Kindes, das möglicherweise auf Unbehagen hinweist, verdient die Aufmerksamkeit und Wachsamkeit der Betreuer.
- Erwachsene müssen jeden Versuch von Diskriminierung, Belästigung, Erpressung zwischen Minderjährigen, verhindern, zur Kenntnis nehmen und melden. Erwachsene sollten die Isolation oder Ausschluss einiger Minderjähriger durch ihre Kameraden beobachten: Diese Situationen können auf ernstere Schwierigkeiten hinweisen.
- Erwachsene werden ermutigt, jungen Menschen ein Beispiel für angemessene Kleidung zu geben.
- Wenn ein Jugendlicher auf die Krankenstation gebracht wird, sollte von Zeit zu Zeit ein Erwachsener des gleichen Geschlechts zu dem Jugendlichen geschickt werden, um nach ihm zu sehen oder ihm Gesellschaft zu leisten; so oft wie möglich in Begleitung anderer Jugendlicher oder Erwachsener.
- Die Ausübung von Autorität im Namen einer Gruppe junger Menschen beruht in erster Linie auf zutiefst fürsorglicher Aufmerksamkeit. Wenn Sanktionen verhängt werden sollen, sollten sie zeitlich begrenzt und verhältnismäßig sein. Letztere müssen die körperliche und moralische Unversehrtheit von Minderjährigen, ihre Würde und Privatsphäre respektieren. Sie dürfen niemals aus körperlicher Züchtigung bestehen

und es muss unbedingt vermieden werden, dass sie als Demütigungen empfunden werden können.

Sanitäre Anlagen (wie z.B. im Jugenddorf)

- Die Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kommen und Gehen zu den Duschen und Toiletten keine unsittliche Kleidung zulässt; Sie sorgen auch dafür, dass es an diesen Orten und auf ihrer Reise keine Vermischung der Geschlechter gibt.
- Unabhängig vom Alter müssen Minderjährige in der Lage sein, selbstständig zu duschen. Ein Erwachsener öffnet niemals die Tür der Dusche eines Minderjährigen, außer in nachgewiesenen Notfällen und in Anwesenheit eines Dritten. Wenn es notwendig ist, einen Minderjährigen oder eine schutzbedürftige Person (z. B. Behinderte, Verletzte) zu waschen, wird der Erwachsene im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen ausgewählt und von einer anderen Person begleitet, die ebenfalls in Absprache mit dem betroffenen Jugendlichen ausgesucht wird.
- Wenn sie Zugang zu den gleichen sanitären Einrichtungen wie Minderjährige haben, verpflichten sich Erwachsene, die Jugendliche begleiten, zu anderen Zeiten als die Jugendlichen zu duschen.

Zimmer und Schlafsäle (wie z.B. im Jugenddorf)

- Begleitpersonen, die für die Ruhe, das gute Auskommen und die Sicherheit der Jugendlichen sorgen, schlafen in Räumen, die von denen der Minderjährigen getrennt sind. Die Aufteilung der Räumlichkeiten muss jedoch die Beaufsichtigung von Minderjährigen unter allen Umständen ermöglichen. Junge Menschen müssen sich bei Bedarf zu jeder Zeit der Nacht auf die Verfügbarkeit ihrer Begleiter verlassen können.
- Die Zimmer müssen nach homogenen Altersgruppen geordnet sein.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die Schlafsäle für Mädchen von den Schlafsälen für Jungen klugerweise getrennt sind (separate Etage oder Gebäude); Diese Nichtvermischung der Schlafplätze wird auch für die Campingplätze gefordert: Zelte werden nicht gemischt.
- Um die Privatsphäre des Minderjährigen zu gewährleisten und den Raum aller zu respektieren, wird darum gebeten, die Betten in Schlafsälen oder Jugendzimmern nicht zu verschieben. Der Erwachsene wird dafür sorgen, dass er die Schlafsäle oder Zimmer nur im absoluten Notfall betritt (immer die Tür unverschlossen halten). Normalerweise verweilt er auf der Türschwelle.
- Die Erwachsenenzimmer sind in keiner Weise ein Durchgangs- oder Treffpunkt für Minderjährige. Unter keinen Umständen ist es einem Minderjährigen gestattet, einzutreten oder dort empfangen zu werden.

SEELSORGE FÜR KRANKE UND FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

„Das Wunder besteht nicht darin, Unmögliches zu tun. Das Wunder besteht darin, im Kranken, im Wehrlosen, den wir vor uns haben, einen Bruder zu sehen.“

Ansprache von Papst Franziskus an die Teilnehmer eines Kongresses über Ethik im Gesundheitswesen, 2018

Jene, die in der Seelsorge an Kranken und Menschen mit Behinderungen tätig sind, sollten jedem Menschen in seinem Gesundheitszustand und in der Realität seines gebrechlichen Körpers Aufmerksamkeit schenken. Indem sie den anderen, leidenden, kranken, älteren, isolierten und / oder behinderten Menschen begegnen, verpflichten sie sich, die Aufmerksamkeit auf die Person zu lenken. In einer hektischen Epoche, ohne Zeit zum Zuhören, möchten sie ihre Fähigkeiten in den Dienst der Schwächsten stellen, die körperlich oder geistig betroffen sind, um eine Isolation der Beziehungen zu überwinden.

Um ihre Sendung gut erfüllen zu können, werden die in der Gesundheitsseelsorge tätigen Personen (Krankenhausseelsorge und medizinisch-soziale Einrichtungen, EHPAD, Evangelischer Krankendienst ...) und diejenigen, die in der Seelsorge für Menschen mit Behinderungen tätig sind, besonders darauf achten, die Allgemeinen Regeln dieser Charta sowie die Besonderheiten zu respektieren, die sie auf den anderen speziellen Seiten finden können.

Personen, die in der Krankenseelsorge und der Pastoral mit Menschen mit Behinderungen tätig sind:

- Achten Sie bei jedem Menschen in seinem Gesundheitszustand und in der Realität seines verletzlichen Körpers und Geistes.
- Wahren Sie eine respektvolle Haltung und Sprache
- Lernen Sie beim im Zuhören, um den bestmöglichen Austausch, in einer angepassten brüderlichen Nähe zu erlangen.
- Respektieren und wahren Sie die Privatsphäre der Person
- Arbeiten Sie mit anderen zusammen und teilen Sie ihre Erfahrungen, um nicht in einer exklusiven Beziehung zu der leidenden, älteren, isolierten und/oder behinderten Person zu stehen.

LAIEN & ORDENSLEUTE

„In der Kirche sind wir alle Dienerinnen und Diener mit unterschiedlichen Berufungen, Charismen und Ämtern. Die Berufung zur Selbsthingabe in der Liebe, die allen gemeinsam ist, entfaltet und verwirklicht sich im Leben christlicher Laien, die danach streben, die Familie als kleine Hauskirche zu gestalten und die verschiedenen Bereiche der Gesellschaft mit dem Sauerteig des Evangeliums zu erneuern; ebenso im Zeugnis gottgeweihter Männer und Frauen, die sich Gott übereignet haben als Prophetie des Reiches Gottes für ihre Brüder und Schwestern (...).“

Botschaft von Papst Franziskus, zum 60. Weltgebetstag um geistliche Berufungen, 2023

Um ihre Mission gut erfüllen zu können, werden die engagierten Laien und Ordensleute dafür sorgen, dass sie die Allgemeinen Regeln dieser Charta sowie die Besonderheiten, die sie auf den anderen entsprechenden Seiten betreffen können, respektieren.

**Für Ordensgemeinschaften ist zu beachten,
dass in der Diözese Tarbes-Lourdes,
wie in jeder Diözese Frankreichs,
das lokale Recht gilt.**

SEELSORGE IM BEREICH DER DIAKONIE

„Auch heute sind viele Formen neuer Sklaverei zu nennen, denen Millionen von Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern ausgesetzt sind. Täglich begegnen wir Familien, die gezwungen sind, ihr Land zu verlassen, um anderswo ihren Lebensunterhalt zu bestreiten; Waisenkindern, die ihre Eltern verloren haben oder zum Zweck brutaler Ausbeutung gewaltsam von ihnen getrennt wurden; jungen Menschen auf der Suche nach beruflicher Erfüllung, denen aufgrund kurzsichtiger Wirtschaftspolitik der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt wird; Opfer vieler Arten von Verletzungen, von der Prostitution bis zur Drogenabhängigkeit, die im Innersten gedemütigt werden. Wie können wir außerdem die Millionen von Migranten vergessen, die Opfer so vieler verborgener Interessen sind, die oft für politische Zwecke instrumentalisiert werden und denen Solidarität und Gleichbehandlung verweigert werden? Und ebenso die vielen Obdachlosen und Außenseiter, die durch die Straßen unserer Städte ziehen?“

Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen, 2019

Die Kirche vergisst nicht die Ärmsten. Zusätzlich zu den Punkten, die in den Allgemeinen Regeln dieser Charta aufgeführt sind, werden diejenigen, die sich für die Schwächsten in der Gesellschaft einsetzen, auch dafür sorgen, dass die folgenden Punkte Beachtung finden:

- Im Kontakt mit Menschen oder Familien, die in Armut oder an einem Ort der Freiheitsberaubung leben, respektiere immer die Menschen, ohne sie zu verurteilen.
- Dominanz- oder Bevormundungsverhalten sollte vermieden werden, da sie Scham- oder Schuldgefühle hervorrufen können.
- Bewahren Sie immer einen Geist des Dienens und der emotionalen Distanz: Die Anwesenheit bei den Ärmsten ist keine Macht.
- Vermeiden Sie Mehrdeutigkeiten in den Beziehungen und die Schaffung von Abhängigkeiten: Die Verbindung zu Einzelpersonen und Familien muss auf erwachsene und verantwortungsvolle Weise erfolgen.

- Achten Sie auf eine angemessene Distanz in der Sprache und im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Menschen, denen Sie begegnen, ohne die Nächstenliebe und das Mitgefühl zu vernachlässigen.
- In der Beziehung zu schutzbedürftigen Menschen muss die Verbindung zu Geld und materiellen Gütern erwachsen und verantwortungsvoll sein.
- Bleiben Sie immer in Verbindung zu Verbänden und gesellschaftlichen Interessengruppen, um Einblicke in die sensibelsten Themen zu erhalten.

IM KATHOLISCHEN SCHULEWESEN

„Man kann nicht von katholischer Erziehung reden, ohne von der Mitmenschlichkeit zu sprechen, gerade weil die katholische Identität der menschgewordene Gott ist. Im vorbildlichen Verhalten, in vollen menschlichen Werten, öffnen sich die Tür für den christlichen Samen. Hinzu kommt der Glaube. Die christliche Erziehung beschränkt sich nicht nur auf Katechese, dies ist nur ein Teil davon. (...) Die christliche Erziehung setzt voraus, dass sich junge Menschen weiterentwickeln und Kinder in menschlichen Werten in ihrer ganzen Wirklichkeit voranschreiten und eine dieser Realitäten ist die Transzendenz.“

*Ansprache von Papst Franziskus, an die Teilnehmer des Weltkongresses für
katholische Bildung, 2015*

Seit 2018 hat das katholische Bildungswesen ein Dokument veröffentlicht, das Informationen über das PPPF (Programm zum Schutz fragiler Bevölkerungsgruppen) enthält. Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert. Er trägt den Titel Vom Kampf gegen Misshandlungen zur erzieherischen Wohlbehandlung. Die aktualisierte Fassung kann auf der offiziellen Website des Katholischen Bildungswesens eingesehen werden: www.enseignement-catholique.fr

In der Diözese Tarbes und Lourdes verpflichten sich die Schulleiter, dieses Dokument zu beachten.

Diözese Wallfahrt

BIENTRAITANCE **VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG 2025**

Ich, der/die Unterzeichnete:

Vorname, NACHNAME

(mehrere Auswahlmöglichkeiten):

- Laie
- Ordensfrau, Ordensmann
- Priester oder Diakon
- Mitglied der Hospitalite
- Mitarbeit in der Kinderseelsorge / der Jugendarbeit
- Mitarbeit in der Seelsorge an Kranken und Menschen mit Behinderungen
- Engagement in der Sozialeseelsorge (Diakonie)

- erkläre, dass ich die Charta zum Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen gelesen habe;

- verpflichtet mich, die Verhaltensregeln dieser Charta bestmöglich zu befolgen.

- Ich akzeptiere, dass ich meinem Vorgesetzten meinen Strafregisterauszug vorlege („obligatorisch“ im Jahr 2027)

Unterzeichnet in

am / /

Unterschrift:

Muss ausgefüllt, unterschrieben und an Ihren Verantwortlichen zurückgeschickt werden.

Dies ist ein Beispiel für eine Verpflichtungserklärung, vorgeschlagen von

«Wenn wir auf die Vergangenheit blicken, ist es nie genug, was wir tun, wenn wir um Verzeihung bitten und versuchen, den entstandenen Schaden wiedergutmachen. Schauen wir in die Zukunft, so wird es nie zu wenig sein, was wir tun können, um eine Kultur ins Leben zu rufen, die in der Lage ist, dass sich solche Situationen nicht nur nicht wiederholen, sondern auch keinen Raum finden, wo sie versteckt überleben könnten.»

***PAPST FRANZISKUS
SCHREIBEN AN DAS VOLK GOTTES, 20 August 2018.***